

**(Arbeitsdokument zur Anhörung der beteiligten Kreise -
Stand: 19.04.2005)**

**Entwurf eines
Gesetzes zur Vereinheitlichung von
Vorschriften über bestimmte elektronische
Informations- und Kommunikationsdienste
(Elektronischer-Geschäftsverkehr-
Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Telemediengesetz (TMG)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht ausschließlich Telekommunikation nach § 3 Nr. 22 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk im Sinne von § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Besteuerung.
- (3) Das Telekommunikationsgesetz und die Pressegesetze bleiben unberührt.
- (4) Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden Anforderungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien.
- (5) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Diensteanbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,
2. „niedergelassener Diensteanbieter“ jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
3. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
4. „kommerzielle Kommunikation“ jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
 - a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post,
 - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistungen gemacht werden,

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 3

Herkunftslandprinzip

- (1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.
- (2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt
 1. die Freiheit der Rechtswahl,
 2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in bezug auf Verbraucherverträge,
 3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 4. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
 2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
 3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post
 4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
 5. die Anforderungen an Verteildienste,
 6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
 7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,
 8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
 9. die von den §§ 12, 13a bis 13c, 55a, 83, 110a bis 110d, 111b und 111c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung erfassten Bereiche, die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen,
- (5) Das Angebot und die Erbringung von Telemedien durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz
1. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen sowie die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
 2. der öffentlichen Gesundheit,
 3. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern, vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient, und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 – mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten - sieht Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG Konsultations- und Informationspflichten vor.

Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit und Informationspflichten

§ 4

Zulassungsfreiheit

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

§ 5

Allgemeine Informationspflichten

- (1) Diensteanbieter haben für Telemedien mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
 1. ihren Namen und ihre Anschrift sowie
 2. bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten.

- (2) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßig angebotene Telemedien mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten
 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
 5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer.

- (3) Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen¹

- (1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:
 1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
 2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
 4. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
 5. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Verantwortlichkeit

§ 7

Allgemeine Grundsätze

- (1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- (2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 9 bis 11 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 9 bis 11 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 8

Durchleitung von Informationen

- (1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie
 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

¹ Derzeit befindet sich der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teledienstegesetzes (Anti-Spam-Gesetz) – BT-Drs. 14/4835 in der parlamentarischen Beratung. Darin wird eine Änderung des § 7 TDG, der hier übernommen wird, vorgeschlagen. Die hierzu vom Bundestag noch zu beschließenden Änderungen werden nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Anti-Spam-Gesetz in den TMG-E übernommen.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

- (2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 9

Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Abschnitt 4

Datenschutz

§ 11

Anbieter-Nutzer-Verhältnis

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste
 - a) im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
 - b) innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt,
- (2) Nutzer im Sinne der nachfolgenden Vorschriften sind nur natürliche Personen.

§ 12 Grundsätze

- (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es ausdrücklich erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat. Nutzer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts ist jede natürliche Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.
- (2) Der Diensteanbieter darf für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es ausdrücklich erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- (3) Der Diensteanbieter darf nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen Auskunft über personenbezogene Daten an berechnigte Stellen und Personen erteilen.²
- (4) Die Einwilligung kann unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 elektronisch erklärt werden.
- (5) Der Diensteanbieter darf die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telemedien nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.
- (6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

§ 13 Pflichten des Diensteanbieters

- (1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere

² Die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung zu Fragen der Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Auskunfterteilung sind noch nicht abgeschlossen, siehe auch Fußnote 3

Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

- (2) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass
 1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
 2. die Einwilligung protokolliert wird,
 3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
 4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
- (3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
 1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
 2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden,
 3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
 4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,
 5. Daten nach § 14 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
 6. Nutzungsprofile nach § 14 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
- (6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.
- (7) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

§ 14 Bestandsdaten³

- (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).

³ Zu § 14 TMG-E wird derzeit noch geprüft, ob ein dem § 113 TKG entsprechender Auskunftsanspruch bezüglich der Bestandsdaten aufgenommen werden sollte.

- (2) Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, gilt für Bestandsdaten ausschließlich § 95 des Telekommunikationsgesetzes.

§ 15

Nutzungsdaten

- (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten sind insbesondere
1. a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 2. b) Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
 3. c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.
- Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetzen bestehen, gilt für Nutzungsdaten ausschließlich § 96 TKG.
- (2) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Telemedien zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.
- (3) Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.
- (4) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verarbeiten und nutzen, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind (Abrechnungsdaten). Zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der Diensteanbieter die Daten sperren.
- (5) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Handelt es sich dabei um Daten, die beim Diensteanbieter auch dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist der Dritte zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden.
- (6) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telemedien darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.
- (7) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die

Abrechnungsdaten aufbewahrt werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.

- (8) Liegen dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten oder die Dienste in sonstiger Weise rechtswidrig zu Lasten des Diensteanhabers oder Dritter zu nutzen, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs sowie die in Absatz 7 genannte Speicherfrist hinaus nach Maßgabe des § 28 Bundesdatenschutzgesetz verwenden, soweit dies für Zwecke der Rechtsverfolgung erforderlich ist. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Daten für die Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden. Der betroffene Nutzer ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zweckes möglich ist.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 16

Bußgeldvorschriften⁴

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 und 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. § 11 Abs. 5 die Nutzung von Telemedien von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
3. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
4. entgegen § 12 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
5. § 14 Abs. 2 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
6. § 13 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten verarbeitet.

Artikel 2

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2600), wird wie folgt gefasst:

⁴ Derzeit befindet sich der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teledienstegesetzes (Anti-Spam-Gesetz) – BT-Drs. 14/4835 in der parlamentarischen Beratung. Darin wird auch eine Änderung zu den Bußgeldvorschriften vorgeschlagen. Die hierzu vom Bundestag noch zu beschließenden Änderungen werden nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Anti-Spam-Gesetz in den TMG-E übernommen.

"Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Gesetz über bestimmte rechtliche Anforderungen an die Nutzung von Telemedien übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte."

Artikel 3

Änderung des Zugangskontrolldiensteschutzgesetzes

§ 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1090) wird wie folgt gefasst:

„1. „zugangskontrollierte Dienste“

- a) Rundfunkdarbietungen im Sinne von § 2 Rundfunkstaatsvertrag,
- b) Telemedien im Sinne von § 1 Telemediengesetz,

die unter der Voraussetzung eines Entgelts erbracht werden und nur unter Verwendung eines Zugangskontrolldienstes genutzt werden können,“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt amin Kraft. Gleichzeitig treten das Teledienstegesetz und das Teledienstedatenschutzgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1871), geändert durch Artikel 1 und 3 des Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Im Jahre 1997 wurden auf Bundesebene mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) und auf Länderebene mit dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) neue rechtliche Rahmenbedingungen für die neuen Dienste in der Informationsgesellschaft geschaffen. Dies war ein erster Schritt bei der Modernisierung der traditionellen Medienordnung, die zwischen den Ländern zustehenden Regelung der inhaltlichen Angebote, die bei den elektronisch verbreiteten Inhalten bis 1997 ausschließlich über den Rundfunk-Staatsvertrag (RStV) erfolgte, und der dem Bund zustehenden Regelung der Übertragungswege (Telekommunikation) unterschied. Es bestand Einvernehmen, dass die neuen Dienste der Informationsgesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht durch traditionell auf den Rundfunk zugeschnittene Vorgaben beeinträchtigt werden sollten.

Das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und der MDStV gewährleisteten dies, indem sie Grundsätze der Zugangsfreiheit, der Anbieterkennzeichnung, der Verantwortlichkeit sowie die von den Anbietern von Tele- und Mediendiensten zu beachtenden besonderen Anforderungen an den Schutz der personenbezogenen Daten regelten.

Mit der europäischen E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")) traten neue Regeln in Kraft, die in Deutschland mit dem Elektronischer-Geschäftsverkehr-Gesetz (EGG) im TDG und im MDStV ebenfalls umgesetzt wurden. Zugleich erfolgte eine Novellierung des TDDSG vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Entwicklungen seit Inkrafttreten des IuKDG. Zwischen Bund und Ländern bestand Einvernehmen, im Zuge dieser Regelungsvorhaben an den 1997 festgelegten Geltungsbereichen des TDG und des MDStV festzuhalten.

Ein erster Schritt zur Vereinheitlichung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien, war die Neugestaltung des Jugendschutzes, die im April 2003 in Kraft getreten ist. Damit erfolgte eine einheitliche Regelung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk, Tele- und Mediendienste) über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Tele- und Mediendienste wurden dabei erstmals unter dem Begriff „Telemedien“ zusammengefasst.

Ende 2004 haben sich Bund und Länder auf weitere Schritte zur Fortentwicklung der Medienordnung verständigt.

Mit diesem Gesetzentwurf sowie den entsprechenden Rechtssetzungsvorhaben auf Länderebene im Bereich des Mediendienste- und Rundfunkstaatsvertrages soll diese Verständigung nunmehr umgesetzt werden.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Vereinheitlichung bestimmter rechtlicher Anforderungen für Tele- und Mediendienste in einem Telemediengesetz (TMG) des Bundes. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die wirtschaftlich orientierten Regelungen zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, die derzeit im Teledienstegesetz (TDG) des Bundes und im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) der Länder enthalten sind. Die Tele- und Mediendienste werden dazu unter dem Begriff Telemedien zusammengefasst. Sie werden damit zukünftig im Hinblick auf die Frage des Herkunftslandprinzips, der Zugangsfreiheit, der Informationspflichten, der Verantwortlichkeit und des Datenschutzes aus einem einheitlichen Gesetz heraus zu beurteilen sein. Der Geltungsbereich, der bislang wegen der notwendigen Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten detailliert geregelt war, wird vereinfacht. Parallel dazu werden die Länder weiterhin die inhaltlichen Anforderungen an die journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien regeln. Der zukünftige Rundfunkstaatsvertrag der Länder wird daher einen eigenen Unterabschnitt „Telemedien“ enthalten.

Für den Bereich des Datenschutzes wird an den Errungenschaften, die durch die modernen Regelungen des TDDSG und des MDStV erzielt wurden auch im TMG festgehalten. Sie sind mit ihren schlanken Regelungen und den darin enthaltenen Festlegungen insbesondere zum Systemdatenschutz, zur Pseudonymität und zur Anonymität als wegweisend für ein modernes Datenschutzrecht anzusehen. Daher besteht für grundlegende inhaltliche Änderungen in diesem Bereich bis zur Vornahme einer größer angelegten Datenschutzreform im Rahmen des BDSG kein Anlass. Das Gesetzesvorhaben für das TMG wird jedoch dazu genutzt, bestimmte Klarstellungen im Hinblick auf die Abgrenzung zum Telekommunikationsdatenschutz vorzunehmen. Das betrifft diejenigen Dienste, die ihrer Natur nach sowohl dem TMG wie auch dem TKG unterfallen, wie die Übertragung von E-Mail, der Internet-Zugang und die Internet-Telefonie.

Soweit erforderlich werden Gesetze, die auf die Teledienste nach dem TDG oder Mediendienste nach dem MDStV Bezug nehmen, redaktionell angepasst. Es handelt sich dabei um das Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG) und das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

III. Recht der Europäischen Union

(Hier Hinweis auf Durchführung des Informationsverfahrens nach Richtlinie 98/48/EG)

IV. Länder

Die Länder werden die dem TMG entsprechenden Bestimmungen zukünftig nicht mehr regeln und den MDStV aufheben. Die im MDStV geregelten inhaltlichen Anforderungen an die journalistisch-redaktionell gestalteten Mediendienste werden in einem Abschnitt „Telemedien“ des RStV enthalten sein. Das Inkrafttreten der Änderungen der Staatsverträge und des TMG sind aufeinander abgestimmt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft), für die Regelung des Herkunftslandprinzips, der Zugangsfreiheit, die Regelungen zum Verbraucherschutz und Datenschutz und aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für die Bußgeldvorschriften. Die besondere Bedeutung der Neuen

Dienste für den Wirtschaftsstandort Deutschland und ihre grenzüberschreitenden Wirkungen machen eine einheitliche Regelung unabdingbar notwendig (vgl. insoweit auch die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EGG, BT-Drs. 14/6098). Nachdem die Länder die entsprechenden Bestimmungen im MDStV aufheben werden, ist eine einheitliche Regelung durch den Bund deshalb zur Umsetzung der europäischen Vorgaben und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich (Art. 72 Abs. 2 GG).

Von Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz (GG) umfasst werden alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnde Normen. Das zukünftige Telemediengesetz vereinheitlicht bestimmte in Deutschland derzeit noch auf Bundes- und Landesebene im TDG, TDDSG und MDStV geregelte Vorschriften. Insoweit kommt dem Gesetzentwurf mit Blick auf die wirtschaftliche Teilhabe an einer sich stetig weiterentwickelnden Informationsgesellschaft wesentliche wirtschaftslenkende Bedeutung im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG zu.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen bauen auf den bestehenden Regeln im Bereich der Tele- und Mediendienste auf. Finanzielle Mehrbelastungen der Wirtschaft und der öffentlichen Haushalte sowie nachteilige Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1: Telemediengesetz (TMG)

1. Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 TMG-E führt die bisher in § 2 TDG und § 2 MDStV enthaltenen Bestimmungen zum Geltungsbereich für Tele- und Mediendienste zusammen.

a) Zu Abs. 1 Satz 1

Der neue § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG-E bringt eine wesentliche Vereinfachung mit Blick auf die bisherigen Bestimmungen zum Geltungsbereich. Satz 1 verdeutlicht zunächst, dass der Begriff der elektronischen Informations- und Kommunikations- (IuK-)Dienste als Oberbegriff über den Telekommunikationsdiensten, dem Rundfunk und den Telemedien steht.

Das Gesetz gilt für alle elektronischen IuK-Dienste, soweit sie nicht ausschließlich Telekommunikation nach § 3 Nr. 22 TKG oder Rundfunk im Sinne von § 2 RStV sind. Die bisher in § 2 TDG und MDStV enthaltenen Regelbeispiele zur Erläuterung von Tele- und Mediendiensten dienen der erforderlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Dienstarten und werden im Zuge der Zusammenführung in einem Regelwerk zukünftig entbehrlich.

Die Telemedien umfassen einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die – sei es über Abruf- oder Verteildienste – elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Darunter fallen insbesondere alle auf elektronischen Abrufdienste, die Angebote von Waren und Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit bereithalten, die Verkehrs-,

Wetter-, Umwelt-, Börsendaten sowie newsgroups, chatrooms, elektronische Presse, Fernsehtext, Radiotext und vergleichbare Textdienste, die Verbreitung von Informationen über Waren – und Dienstleistungsangeboten mit elektronischer Post.(kommerzielle Kommunikationen, Video auf Abruf soweit es sich nicht nach Form und Inhalt um Rundfunk handelt, Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen, die Informationen über ein Kommunikationsnetz übermitteln, den Zugang zu einem Kommunikationsnetz anbieten oder Informationen speichern (e-mail-Übertragungsdienste, Internet-Telefonie, Internet-Access und Teleshopping-Angebote.

Unter den Rundfunk fallen der herkömmliche Rundfunk sowie der Online-Rundfunk, d.h. übers Internet empfangbare herkömmliche Rundfunkprogramme (Beispielsweise Live-Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung übers Internet) und Webcasting (ausschließliche Übertragung über das Internet)sowie vergleichbare Angebote.

Zur Telekommunikation gehören Dienste, die ganz aus Signalübertragung bestehen (Transportdienste) mit zugehörigen Einrichtungen wie herkömmliche Sprachtelefonie, einschließlich Übertragungsdiensten in Rundfunknetzen. Dagegen fallen Dienste, die nicht ganz – sondern nur überwiegend – aus Signalübertragung bestehen, fallen zugleich unter „Telemedien“.

Unter das TMG fallen also alle Angebote, die bisher in den Regelbeispielen des MDStV und des TDG geführt werden.

b) Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 TMG-E enthält die bisher in § 2 Abs. 3 TDG enthaltene Regelung. Danach spielt es für die Anwendung des TMG keine Rolle, ob ein Diensteanbieter die Nutzung seiner Angebote ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt ermöglicht. Ergänzt wird diese Regelung nunmehr durch die zusätzliche Klarstellung, dass das Gesetz für private Anbieter und öffentliche Stellen gleichermaßen gilt.

Die Anwendung der Vorschriften des TDG auf öffentliche Stellen wird unterschiedlich beurteilt. Es besteht kein Anlass, die öffentlichen Stellen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Informationspflichten und die Haftungsprivilegierung. Regelungen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung durch die öffentlichen Stellen und insbesondere die Zuständigkeiten im Bereich von Gesetzgebung und Verwaltung werden dadurch nicht berührt.

c) Zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 TMG-E enthält die § 2 Abs. 4 Nr. 4 TDG, § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz enthaltenen Regelungen, die bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert übernommen werden.

d) Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 TMG-E enthält die in § 2 Abs. 5 TDG enthaltene Klarstellung zur Unberührtheit der presserechtlichen Vorschriften, die um eine entsprechende Klarstellung zum TK-Recht ergänzt wird. Die bisher in § 2 Abs. 4 Nr. 1 TDG geregelte Klarstellung zum Bereich der Telekommunikation wird zukünftig durch § 1 Abs. 1 TMG aufgefangen.

e) Zu § 1 Abs. 4

Das TMG regelt (wie bisher auch das TDG) keine inhaltlichen Anforderungen an Telemedien. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Bereich der Werbung. Inhaltliche Anforderungen an Telemedien liegen in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder, die zukünftig im RStV geregelt werden. Über den neuen § 1 Abs. 4 TMG wird klargestellt, dass diese Bestimmungen auch im Bereich des Bundes Anwendung finden.

f) Zu § 1 Abs. 5

§ 1 Abs. 5 TMG-E übernimmt die in § 2 Abs. 6 TDG und § 2 Abs. 3 MDStV enthaltene Regelung.

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 TMG-E enthält die bisher in § 3 TDG enthaltenen Begriffsbestimmungen, die unverändert bis auf notwendige redaktionelle Anpassungen sowie folgende Maßgaben übernommen werden. Die Begriffsbestimmungen für Verteil- und Abrufdienste (§ 3 Nr. 3 und 4 TDG) sind zukünftig entbehrlich, da das TMG bis auf die Herausnahme der Verteildienste aus dem Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips keine unterschiedlichen Regelungen enthält.

3. Zu § 3 Herkunftslandprinzip

§ 3 TMG-E enthält die Bestimmungen des § 4 TDG und § 5 MDStV, die unverändert übernommen werden.

4. Zu § 4 Zugangsfreiheit

§ 4 TMG-E enthält die in § 5 TDG und § 4 MDStV enthaltene Regelung, die unverändert übernommen wird.

5. Zu § 5 Allgemeine Informationspflichten

§ 5 TMG-E enthält die in § 6 TDG und § 10 MDStV enthaltenen Regelungen, die unverändert übernommen werden.

6. Zu § 6 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

§ 6 TMG-E enthält die in § 7 TDG und § 10 Abs. 4 MDStV enthaltenen Regelungen, die unverändert übernommen werden.

7. Zum Dritten Abschnitt – Verantwortlichkeit - §§ 7 – 10

Die §§ 7 – 10 TMG-E enthalten die in §§ 5-11 TDG und §§ 6-9 MDStV enthaltenen Regelungen, die unverändert übernommen werden.

8. Zum Vierten Abschnitt – Datenschutz - §§ 11 – 14

Die §§ 11 – 15 TMG-E enthalten die Datenschutz-Bestimmungen des TDDSG und des MDStV, die bis auf folgende Maßgaben unverändert übernommen werden:

- a) In § 11 Abs. 2 TMG-E erfolgt eine für den Bereich des Datenschutzes notwendige Klarstellung zum Nutzerbegriff. Nutzer im Sinne des Datenschutzes können nur natürliche Personen sein.
- b) In § 12 Abs. 1 und 2 TMG-E werden die in § 3 Abs. 1 und 2 TDDSG enthaltene Verweisung „soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt“ um das Wort „ausdrücklich“ ergänzt. Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht auf allgemeine Erlaubnistatbestände zurückgegriffen werden kann.
- c) § 12 Abs. 3 TMG-E ermöglicht dem Diensteanbieter die Auskunfterteilung an berechnigte Stellen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen. Bislang enthält das TDDSG in § 5 und 6 und entsprechend der MDStV in § 19 lediglich ein Recht auf Auskunfterteilung an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung. Dieses Recht auf Auskunfterteilung wird durch den neuen § 11 Abs. 3 TMG-E aufgefangen, zugleich aber auch bestehende oder zukünftig noch zu regelnde gesetzliche Auskunftsansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen, beispielsweise der Inhaber von Rechten geistigen oder gewerblichen Eigentums oder der Sicherheitsbehörden. Festzuhalten ist, dass über die materiellen Auskunftsansprüche in den betreffenden Fachgesetzen (z. B. Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Rechtsgrundlagen der Tätigkeit von Sicherheitsbehörden) entschieden wird und nicht im Datenschutzrecht. So wird vermieden, dass das Datenschutzrecht von sachfremden Überlegungen überlagert wird⁵.
- d) § 13 Abs. 2 TMG-E passt die Pflichten bei der elektronischen Einwilligung an den Wortlaut der im TKG entsprechend geregelten Vorschrift an.
- e) § 14 TMG-E (Erlaubnistatbestand zu Bestandsdaten) stellt in Satz 2 klar, dass bei den Diensten, die sowohl unter das TMG als auch unter das TKG fallen (E-Mail-Übertragung, VoIP, Internet-Access) ausschließlich § 95 TKG zur Anwendung gelangt. Dadurch wird eine bei den betreffenden Diensteanbietern seit langem bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt.
- f) Wie unter d): § 15 TMG-E führt für die Nutzungsdaten einen entsprechenden Verweis auf § 96 TKG ein.
- g) Nach § 15 Abs. 8 soll die Datenverarbeitung zukünftig für Zwecke der Rechtsverfolgung umfassender ermöglicht werden. Hierzu dient ein Rechtsgrundverweis auf § 28 BDSG. Die bisherige Regelung, die sich auf den Fall der Entgelterschleichung gegen den Diensteanbieter beschränkt wird den Anforderungen nicht gerecht und beschneidet in unangemessener Weise die Möglichkeiten der Diensteanbieter, sich zu schützen, wenn die Dienste in sonstiger Weise rechtswidrig zu Lasten des Diensteanbieters oder Dritter genutzt werden. Dies ist insbesondere angesichts des Erfordernisses der Betrugsbekämpfung bei den sog. Internet-Marktplätzen wie Ebay von erheblicher Bedeutung.
- h) Die bisher im § 8 TDDSG enthaltene Regelung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist entbehrlich und wird im Interesse der Straffung des Gesetzes nicht im TMG aufgenommen. Die darin enthaltene Regelung folgt bereits aus dem BDSG.

Zu Artikel 2 – 4 : Änderung des Jugendschutzgesetzes, des Zugangskontrolldiensteschutzgesetzes und Inkrafttreten

Die Art. 2 und 3 enthalten die notwendigen Folgeänderungen beim JuSchG und ZKDSG. Diese Regelwerke verweisen auf die Begriffe von Telediensten und Mediendiensten nach dem TDG und den MDStV und sind daher anzupassen.

⁵ Siehe Fußnote 2

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des TMG und das Außerkrafttreten von TDG und TDDSG.